

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2021

mit Wirkung zum 15. September 2020

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Höhe des Orientierungswertes mit 10,9871 Cent zum 1. Januar 2020 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahren beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf 11,1244 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat in Abstimmung mit den Trägerorganisationen zwei Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte mit der Beschlussfassung zum Orientierungswert 2018 und 2019 die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses aufgefordert, beide Modelle auf Potenziale zur Vereinfachung und Verbesserung zu überprüfen.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses haben gemeinsam Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Entscheidungsgrundlagen für die Anpassung des Orientierungswertes erarbeitet und das Institut des Bewertungsausschusses im März 2019 mit einer entsprechenden Überprüfung beauftragt. Die Mehrzahl dieser Aufträge wurde bereits im Jahr 2019 umgesetzt und abschließend beraten. Die Beratungen zu zwei dieser Aufträge (Erhöhung der Transparenz des Verfahrens „Veränderungsrate des StaBS-Punktzahlvolumens“ und Evaluation der Verfahren zur Schätzung der Kosten) wurden im Jahr 2020 fortgeführt, konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Mit dem Ziel der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 werden die Beratungen zu den noch zu überprüfenden Aspekten zeitnah fortgesetzt.

Die Weiterentwicklung des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahrens zur Schätzung der Wirtschaftlichkeitsreserven ist zu prüfen.